



KOOPERATIONSABKOMMEN

zwischen der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol (Italienische Republik) und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über die Entwicklung der gegenseitigen Zusammenarbeit

In dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen dem Land Südtirol und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens anzuregen, die interregionalen Bindungen zu stärken und eine bürgernahe Politik zu entwickeln und in der Überzeugung, dass der Austausch von Erfahrungen und die Zusammenarbeit in den übereinstimmenden Zuständigkeitsbereichen beiden Körperschaften bereichernde Möglichkeiten eröffnen wird, treffen die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, vertreten durch Herrn Ministerpräsident Oliver Paasch, und die Autonome Provinz Bozen – Südtirol (Italienische Republik), vertreten durch Herrn Landeshauptmann Arno Kompatscher, die in weiterer Folge als Vertragspartner bezeichnet werden, unter Zugrundelegung der geltenden Gesetzgebung des Königreichs Belgien und der Italienischen Republik bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol folgendes Abkommen:

Artikel 1 Allgemeines

- 1.1 Die Vertragspartner organisieren die Zusammenarbeit im Rahmen der ihnen gemäß den jeweiligen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen zustehenden Befugnisse.
- 1.2 Sämtliche Formen der Zusammenarbeit, die aus der Umsetzung dieses Abkommens resultieren, werden in Übereinstimmung mit den für die Vertragspartner geltenden Gesetzgebungen durchgeführt.
- 1.3 Beide Seiten befürworten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse einen regen Informationsaustausch und eine konstruktive Zusammenarbeit.
- 1.4 Die Begegnung zwischen Menschen und Organisationen beider Regionen soll angeregt und gefördert werden.

das in Anlage A ergänzender Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu genehmigen.

2. Den Landeshauptmann zu ermächtigen, das obgenannte Abkommen zu unterzeichnen

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol auszugsweise zu veröffentlichen.

DER LANDESHAUPTMANN

DER GENERALSEKRETÄR DER L.R.

all'allegato A, che costituisce parte integrante della presente deliberazione.

2. di autorizzare il Presidente della Provincia a firmare l'intesa di cui sopra.

La presente deliberazione sarà pubblicata per estratto sul Bollettino Ufficiale della Regione Trentino-Alto Adige.

IL PRESIDENTE DELLA PROVINCIA

IL SEGRETARIO GENERALE DELLA G.P

Artikel 2 Bereiche der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner streben in folgenden Bereichen eine intensive Kooperation an:

- 2.1 Öffentliche Verwaltung, sprachliche Aspekte der Rechtsvorschriften sowie Gesetzgebungstechnik,
- 2.2 interregionale Beziehungen: regionale Zusammenarbeit im Rahmen der EU, Europäische Netzwerke (insbesondere im Ausschuss der Regionen und in der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen), Vermittlung von Kontakten, sprachliche Minderheiten- und Volksgruppenschutz,
- 2.3 Standortmarketing: Förderung regionaler Produkte, Vermarktung von Standortvorteilen,
- 2.4 Familie und Soziales: Familienpolitik, Betreuung von Kleinkindern, Jugendpolitik, Jugendhilfe, Jugendschutz, Behindertenfürsorge, Armutsbekämpfung, Integration von Migranten, Gesundheit und Senioren;
- 2.5 Bildung: Aus- und Weiterbildung, wissenschaftliche Forschung und akademischer Austausch, Unterrichtswesen einschließlich Kindergärten, Hochschulen, Aus- und Fortbildung für Lehrkräfte und Erzieher, Umschulung, Schulmediotheken, Förderung der sprachlichen und kulturellen Identität,
- 2.6 Beschäftigung: Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Zugang zum Arbeitsmarkt,
- 2.7 Infrastruktur: Energieeffizienz, Straßen und Immobilien der lokalen Behörden, Schulgebäude, denkmalgeschützte Gebäude,
- 2.8 Kunst und Kultur: Amateurkunst, kulturelle Einrichtungen, materielles und immaterielles Kulturerbe, Dialog zwischen Künstlern und Kulturschaffenden (insbesondere in den Bereichen Film, Theater, Literatur und Musik),
- 2.9 Tourismus: Einklang von Tourismus, Umwelt und Landschaft, Strategien der touristischen Entwicklung, Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen,
- 2.10 Sport- und Freizeitgestaltung: Ausbildung von Sportlern und Trainern, Teilnahme an Sportveranstaltungen,
- 2.11 Medien (insbesondere Rundfunk) und Pluralismus.

Artikel 3

Ergänzende Bestimmungen

- 3.1 Zusätzliche, von beiden Seiten für nützlich erachtete Bereiche können, soweit im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, jederzeit in die Liste vorrangiger gemeinsamer Interessensgebiete aufgenommen werden. Alle Änderungen erfolgen mit Zusatzprotokollen, wobei jede Ergänzung und Abänderung denselben Verfahren unterworfen ist, wie das vorliegende Dokument.
- 3.2 Zur Umsetzung der Projekte in den genannten Bereichen soll nach Möglichkeit auf regionale und auf EU-Fördermittel zurückgegriffen werden. Es wird darauf geachtet, dass zur Umsetzung der gemeinsamen Projekte – falls möglich – insbesondere EU-Programme und -Initiativen Berücksichtigung finden.
- 3.3 Die Vertragspartner achten bei ihrer Zusammenarbeit auf einen effizienten Mitteleinsatz, der den jeweiligen Budgetansätzen Rechnung trägt. Soweit nicht anders vereinbart, trägt jede Seite grundsätzlich die Kosten für die eigenen Aktivitäten.
- 3.4 Die weitere Umsetzung dieses Rahmenabkommens erfolgt durch besondere Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Trägern konkreter Kooperationsprojekte.
- 3.5 Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden auf dem Verhandlungswege zwischen den Vertragspartnern beigelegt.
- 3.6 Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und zwar für die Dauer von fünf Jahren und wird alljährlich stillschweigend erneuert. Die jeweiligen Vertragspartner können jederzeit eine frühzeitige Auflösung der Vereinbarung beschließen, vorausgesetzt, dass eine Vorankündigung sechs Monate vorher erfolgt.
- 3.7 Das vorliegende Abkommen wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen der jeweiligen Länder sowie der gemeinsamen internationalen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen umgesetzt.
- 3.8 Alle Kosten, welche durch die Umsetzung der gegenständlichen Vereinbarung entstehen, werden durch die Budgets der Kooperationspartner abgedeckt, ohne Belastung des staatlichen Haushaltes.

Erstellt in am in zweifacher originaler Ausfertigung. Jede Partei gibt an, im Besitz ihres Original Exemplars zu sein.